

B. Unterhaltung der Grenzwasserläufe.

Artikel 5.

Inhalt der Regulative.

Für die im Art. 1 genannten Wasserläufe sind, soweit nicht schon geschehen, baldmöglichst Regulative aufzustellen. Diese haben ausser einer genauen Beschreibung des Wasserlaufs eingehende Bestimmungen zu enthalten über das Profil, die Richtung und das Gefälle des Wasserlaufs, über die Beschaffenheit von Unterführungen, Stauwerken, Schleusen und Brücken, über Staumasse für die am Wasserlaufe liegenden Mühlen oder sonstigen Wasser- und Stauwerke, sowie über die Unterhaltung des Wasserlaufs. Insbesondere ist anzugeben, wem die Unterhaltung des Wasserlaufs obliegt, ferner wie die Unterhaltungsarbeiten auszuführen sind, zu welchen Zeiten die übliche Reinigung stattzufinden hat, wann die Schau abzuhalten ist, ausserdem ob und wie eine besondere Aufsicht über den Wasserlauf auszuüben ist.

In jedem Regulativ ist auf die Entscheidungen, Vereinbarungen oder Gewohnheiten, die ihm zugrunde gelegt sind, hinzuweisen.

Bestehende Regulative sind nachzuprüfen und, soweit nötig, zu ergänzen.

Staumasse.

An jeder gesetzlich schon bestehenden oder später zugelassenen Stauanlage sind Staumasse festzusetzen, welche die erlaubte Stauhöhe angeben. Für die verschiedenen Jahreszeiten können verschiedene Staumasse festgesetzt werden, darunter gegebenenfalls auch eine bestimmte Mindesthöhe. Sämtliche Staumasse sind unter Beziehung auf Festpunkte durch deutliche und dauerhafte Staumarken anzugeben. Sie müssen den Beteiligten zur Kontrolle zugänglich sein.

Die Kosten der Festsetzung oder Veränderung eines Staumasses sind von den Stauberechtigten zu tragen. Kosten, die durch unbegründete Einsprüche oder Forderungen entstehen, können jedoch demjenigen auferlegt werden, der den Einspruch oder die Forderung erhebt.

Die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung von Staumarken sind von den Stauberechtigten zu tragen.

Artikel 6.

Ausarbeitung der Regulative.

Die Regulative sind gemeinsam vom Landrat des betreffenden deutschen Kreises und vom Amtmann des betreffenden dänischen Amtes unter Hinzuziehung der erforderlichen fachlichen Unterstützung auszuarbeiten bezw. nachzuprüfen.

Vor Beginn dieser Arbeit werden durch Bekanntmachung in den örtlichen deutschen und dänischen Zeitungen alle Personen, die besondere Rechte zu haben glauben, aufgefordert, diese innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen geltend zu machen.

Sobald Landrat und Amtmann den Entwurf zum Regulativ gemeinsam ausgearbeitet haben, wird dieser — nach vorhergehender Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen — vier Wochen lang zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Nach Prüfung der erfolgten Einsprüche wird das Regulativ endgültig festgestellt.

Wenn einem Einspruch nicht stattgegeben wird, kann hiergegen Berufung bei der Grenzwasserkommission eingelegt werden.

Können Landrat und Amtmann sich über den Entwurf nicht einigen, so werden beide Entwürfe, wie oben bestimmt, ausgelegt. Nach Ablauf der genannten Frist entscheidet die Grenzwasserkommission.